

7. September 2021

Neuregelung des § 61 | EEG 2021

Redispatch 2.0 – 41. Fachgespräch der Clearingstelle EEG | KWKG

Urban Windelen, BVES

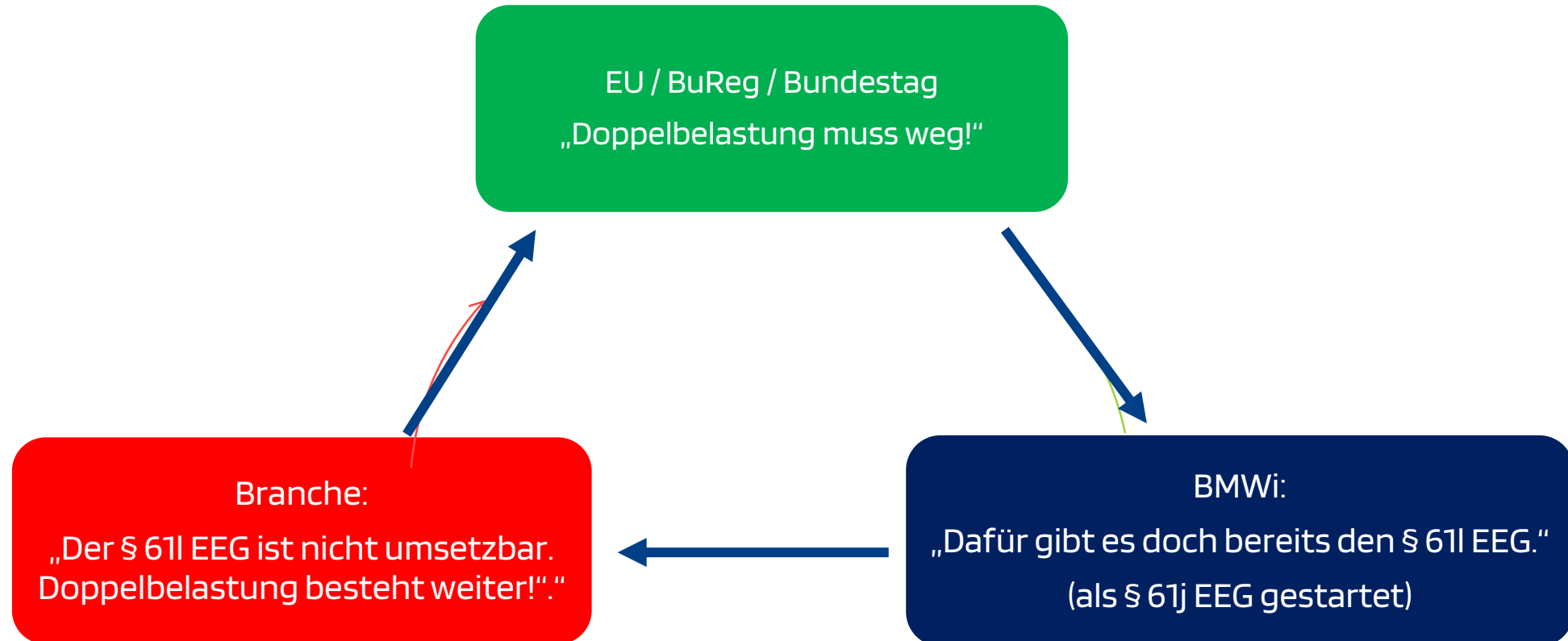
AGENDA

- **Soll**
- **Historie**
- **Ist**
- **Ausblick**

Kapitel 01

Soll

Doppelbelastung – Wo ist der Ausgang aus dem Kreislauf?





EU hat Regelung gefunden (Mit Zustimmung der Bundesregierung!)

Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie (EBM-RL)

- Energiespeicher als wesentliches Element für Flexibilität und Stabilität im Energiesystem
- Definition von Energiespeicherung und Energiespeicheranlage: Speicher als zeitliche Verschiebung von Energie.
- Öffnung des Energiesystems für den Prosumer (active customer), dem alle Märkte offenstehen (**barrierefrei**).
- Recht auf Multi-Use Nutzung des Energiespeichers (**auch bei Großspeichern nach Ausschreibung durch Netzbetreiber und Betrieb durch Dritte.**)
- Beseitigung von **Doppelbelastungen** der gespeicherten Energie.

Auch die Bundesregierung hat diese Positionen (eigentlich)

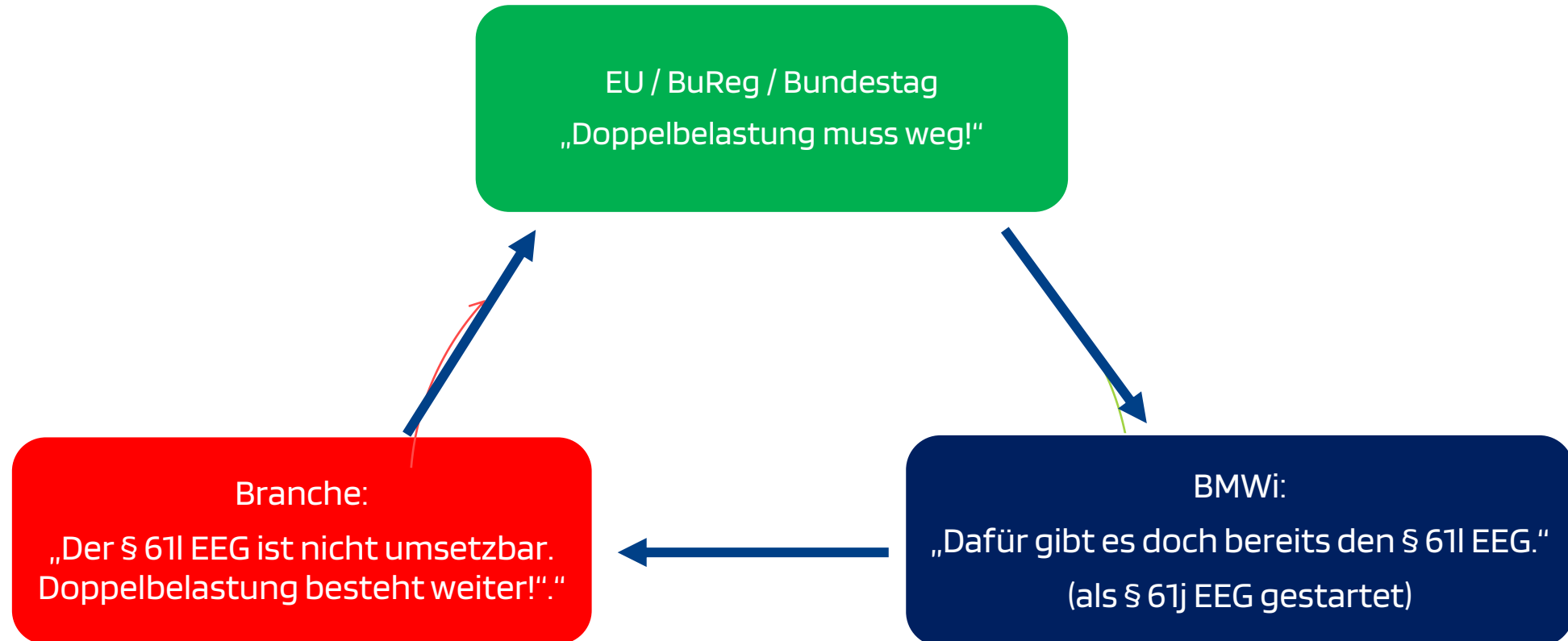
- **Koalitionsvertrag 2017**
- **Klimaschutzprogramm 2030**
- **EEG 2017 in Begründung zum damaligen § 61 j EEG (heute § 61 I EEG)**

Ergebnis:

- Doppelbelastung besteht weiter.
- Multi-Use ist nicht möglich (§ 61I EEG technisch nicht umsetzbar).
- „Flucht“ in die Eigenversorgung unverändert. Über 300.000 Speicher bleiben passiv.
- Speicher weiterhin als Letztverbraucher definiert (EnWG-E).

Bundesrat hat (mehrmals) einstimmig eine passende Regulierung angemahnt (zuletzt mit Stellungnahme zum EnWG-E) und Umsetzung der EBM-RL gefordert.

Doppelbelastung – Wo ist der Ausgang aus dem Kreislauf?



Kapitel 02

Historie

EEG 2017:

§ 61l Ausnahmen von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage

[...]

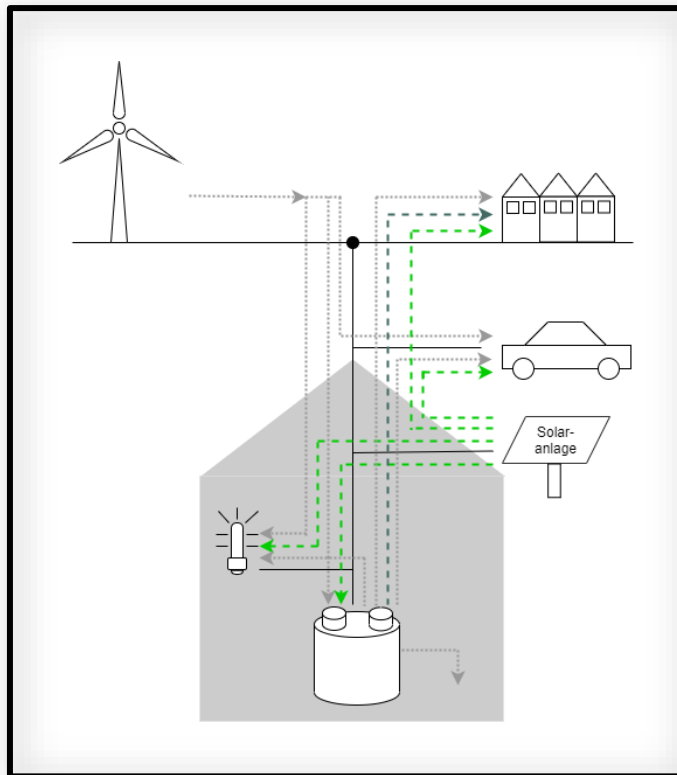
(1a) **Saldierungsperiode** [ist] der **Kalendermonat**, wenn der mit dem Stromspeicher in einem Kalenderjahr erzeugte Strom nicht ausschließlich in ein Netz eingespeist wird oder ausschließlich vom Betreiber selbst verbraucht wird. In [diesen] Fällen ist die Verringerung der EEG-Umlage auf **höchstens 500** im Stromspeicher verbrauchte **Kilowattstunden** je Kilowattstunde installierter Speicherkapazität pro Kalenderjahr begrenzt.

(1b) Der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage verringert sich nach Absatz 1 nur, wenn derjenige, der die EEG-Umlage für den in dem Stromspeicher verbrauchten Strom zahlen muss, 1. sicherstellt, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 jederzeit durch **geeichte Messeinrichtungen** und eine nachvollziehbare, die **Saldierungsperioden** des Absatzes 1a **berücksichtigende Abrechnung** eingehalten werden; hierzu ist insbesondere erforderlich, dass

- a) **sämtliche Strommengen durch geeichte Messeinrichtungen und erforderlichenfalls intelligente Messsysteme** [...] gesondert erfasst mitgeteilt werden
- b) **sämtliche sonstige Energieentnahmen durch geeichte Messeinrichtungen gesondert erfasst und mitgeteilt** werden

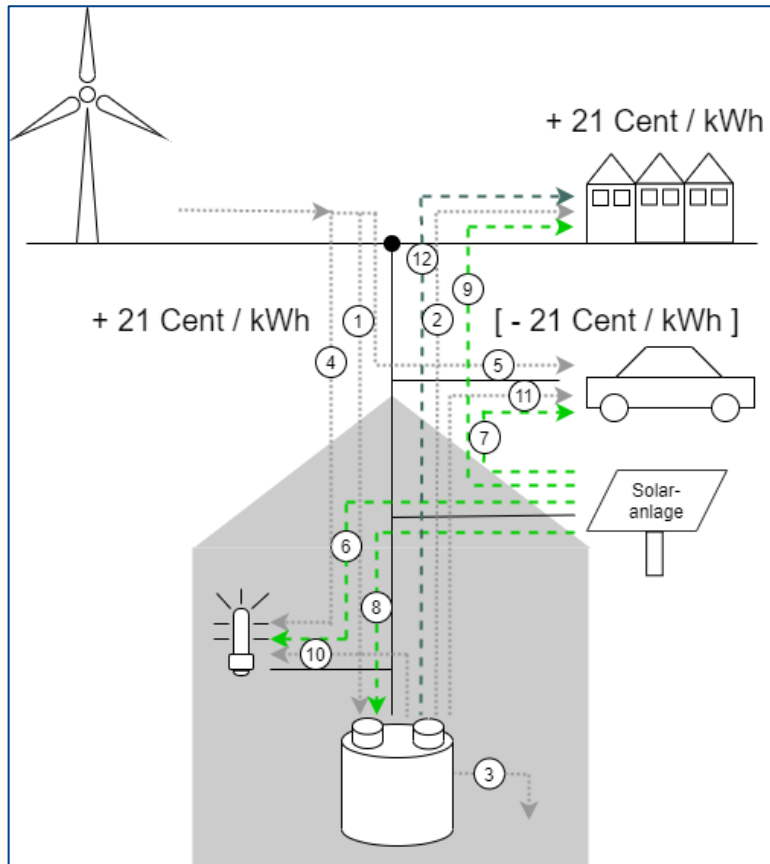
[...]

Aktivierung der Prosumer in einem komplexen neuen Energiesystem: Untrennbar miteinander vermischte Energiemengen.



- Zu viele Energiemengen müssen getrennt und eichrechtskonform erfasst werden.
- Technisch sind (eich)rechtliche Anforderungen nicht umzusetzen.
- Potentiale der Speicher bleiben damit ungenutzt und Flexibilität geht dem System verloren.
- „Flucht“ in die Eigenversorgung ist die Folge.

Bis zu 11 Strommengen geeicht zu erfassen!



1. Speicherbezug aus dem Netz
2. Netzeinspeisung aus dem Speicher
3. Speicherverlust
4. Netzbezug Sonstiges
5. Netzbezug Wallbox (Dienstwagen)
6. PV-Erzeugung Eigenverbrauch
7. PV-Erzeugung Wallbox (Dienstwagen)
8. PV-Erzeugung in Speicher
9. PV-Erzeugung ins Netz
10. Eigenversorgung aus Speicher
11. Bezug Wallbox aus Speicher (Dienstwagen)

Kein anerkanntes Messkonzept!

Insbesondere die Vorgaben des Eichrecht höhlen den politischen Willen zum Multi-Use aus.

Rechtliche Regelung nicht anwendbar in der Praxis.

1 + 1 = 2! Stellungnahme zur eichrechtskonformen Verrechnung mehrerer Messwerte

27. August 2018 /

- *Der BVES positioniert sich im Rahmen der aktuellen Anpassung der Mess- und Eichrechtverordnung für die eichrechtliche Anerkennung der in der Praxis verbreiteten Verrechnung von zwei oder mehreren mit geeichten Zählern gemessenen Messwerten.*
- *Der BVES hat mit seinem Messkonzept, anknüpfend an § 61k EEG für den multivalenten Betrieb von Speichern, bereits eine Anwendungshilfe zur eichrechtlich konformen Messung und Zuordnung der Energieflüsse in und aus dem Speicher veröffentlicht.*
- *Praxisferne Widersprüche unter den aktuellen eichrechtlichen Bedingungen müssen aufgelöst werden und der politische Wille für moderne, gemischte Speichermodelle auch im Eichrecht Ausdruck finden.*

Kapitel 03

Ist



EEG 2021/2: § 61l Ausnahmen von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage

(1) Für **Strom**, der in einem Kalenderjahr zum Zweck der Zwischenspeicherung in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen **Stromspeicher** verbraucht wird, verringert sich der **Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage** in diesem Kalenderjahr in der Höhe und in dem Umfang, in der die EEG-Umlage für Strom, der mit dem Stromspeicher erzeugt wird, gezahlt wird, höchstens aber **auf null**. Für die Ermittlung der Verringerung nach Satz 1 wird unwiderleglich vermutet, dass für Strom, der mit dem Stromspeicher erzeugt wird, die volle EEG-Umlage gezahlt worden ist, soweit der Strom in ein Netz eingespeist und in einen Bilanzkreis eingestellt wurde. Für Strom, der zum Zweck der Zwischenspeicherung in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher verbraucht wird, entfällt die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage, soweit die in dem Stromspeicher gespeicherte Energie nicht wieder entnommen wird (Speicherverlust). Werden in dem Stromspeicher Strommengen, für die unterschiedlich hohe Ansprüche auf Zahlung der EEG-Umlage bestehen, verbraucht, entfällt die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage für den Speicherverlust nach Satz 3 in dem Verhältnis des Verbrauchs der unterschiedlichen Strommengen zueinander.

EEG 2021/2: § 61l Ausnahmen von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage

(1a) Der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage verringert sich nach Absatz 1 nur, wenn derjenige, der die EEG-Umlage für den in dem Stromspeicher verbrauchten Strom zahlen muss, seine Mitteilungspflichten nach § 74 Absatz 2 und § 74a Absatz 2 Satz 2 bis 5 erfüllt hat. § 62b Absatz 1 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass sämtliche Strommengen, die bei der Anwendung von Absatz 1 in Ansatz gebracht werden, mess- und eichrechtskonform erfasst oder abgegrenzt werden müssen. § 62b Absatz 5 Satz 1 und 2 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass auch für die Netzentnahme für den zeitgleichen Verbrauch in dem Stromspeicher sowie für die Stromerzeugung mit dem Stromspeicher für die zeitgleiche Einspeisung in ein Elektrizitätsversorgungsnetz Strom höchstens bis zu der Höhe der tatsächlichen Netzentnahme als Verbrauch in dem Stromspeicher (Zeitgleichheit von Netzentnahme und Verbrauch) und bis zur Höhe der tatsächlichen Netzeinspeisung als Stromerzeugung mit dem Stromspeicher (Zeitgleichheit von Stromerzeugung und Netzeinspeisung bezogen auf jedes 15 Minuten-Intervall im Sinn von Absatz 1) in Ansatz gebracht werden darf. § 62b Absatz 2 bis 4 und Absatz 5 Satz 3 sind nicht anzuwenden. Der Nachweis der Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 1, insbesondere der Nachweis der Zahlung der EEG-Umlage und der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 ist für Strom, der mit dem Stromspeicher erzeugt worden ist, gegenüber dem Netzbetreiber kalenderjährlich durch denjenigen zu erbringen, der zur Zahlung der EEG-Umlage für den in dem Stromspeicher verbrauchten Strom verpflichtet ist. Sind mehrere Personen nach Satz 5 verpflichtet, kann der Nachweis nur gemeinsam erbracht werden.

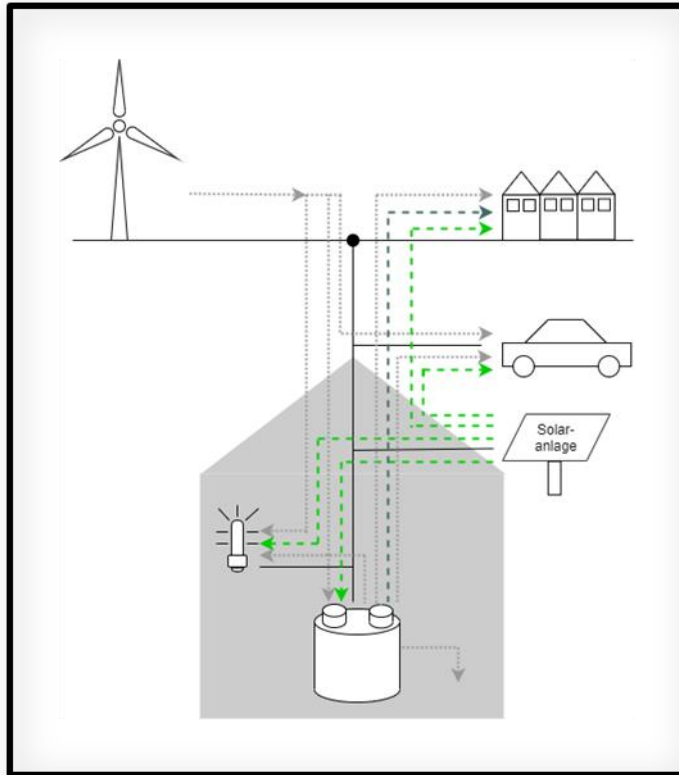
EEG 2021/2: § 61I Ausnahmen von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage

(2) Der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage verringert sich auch für Strom, der zur Erzeugung von Speichergas eingesetzt wird, das in das Erdgasnetz eingespeist wird, in der Höhe und in dem Umfang, in der das Speichergas unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 44b Absatz 4 Nummer 1 und 2 zur Stromerzeugung eingesetzt wird und auf den Strom die EEG-Umlage gezahlt wird.

(3) Der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage entfällt ferner für Strom, der an Netzbetreiber zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste als Verlustenergie nach § 10 der Stromnetzentgeltverordnung geliefert wird.

(4) Der nach den Absätzen 1, 2 oder 3 verringerte oder entfallene Anspruch nach § 60 Absatz 1 erhöht sich für das jeweilige Kalenderjahr um 20 Prozentpunkte, wenn das Elektrizitätsversorgungsunternehmen seine Mitteilungspflichten nach § 74 Absatz 1 nicht spätestens bis zum 31. Mai des Jahres erfüllt, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem diese Mitteilungspflichten zu erfüllen gewesen wären. Satz 1 ist entsprechend für den nach den Absätzen 1, 2 oder 3 verringerten oder entfallenen Anspruch nach § 61 Absatz 1 anzuwenden, wenn der Letztverbraucher oder Eigenversorger seine Mitteilungspflichten nach § 74a Absatz 1 nicht spätestens bis zum 28. Februar des Jahres erfüllt, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem diese Mitteilungspflichten zu erfüllen gewesen wären. Der Fristablauf nach Satz 2 verschiebt sich auf den 31. Mai des Jahres, wenn die Mitteilung nach § 74a Absatz 1 gegenüber einem Übertragungsnetzbetreiber zu erfolgen hat.

Alles klar? Vereinfachung erreicht? Regelung praxisgerecht?



- Rechtliche Lösung gefunden?
- Messaufwand reduziert?
- Technisch umsetzbar?
- Speicher endlich aktiv einsetzbar?

Es hilft der Regelungswille und insbesondere die Begründung

Deutscher Bundestag – 19. Wahlperiode

– 29 –

Drucksache 19/31009

- Mit dem Gesetz wird die Speicherregelung im EEG 2021 reformiert, um die Ergebnisse der Evaluierung dieser Vorschrift durch die BNetzA umzusetzen und um bestehende und identifizierte Hemmnisse in der praktischen Umsetzung abzubauen. Das Ziel der Regelung, eine Doppelbelastung von Speichern mit der EEG-Umlage zu verhindern, kann dadurch praxisgerechter erreicht werden.

Es hilft der Regelungswille und insbesondere die Begründung

Mit der Änderung von **§ 611 Absatz 1 Satz 1 EEG 2021** wird anstelle der bislang differenzierten Saldierungsperiodenregelung eine **einheitliche kalenderjährliche Saldierung für bivalent und nicht bivalent betriebene Speicher** festgelegt. Hintergrund sind die Feststellungen und Empfehlungen der BNetzA in ihrem Evaluierungsbericht nach

Mit der Änderung von **§ 611 Absatz 1 Satz 2 EEG 2021** wird die Vermutungsregelung für die **Zahlung der vollen EEG-Umlage im Fall der Netzeinspeisung als unwiderlegliche Vermutung** formuliert. Dies entsprach schon der bisherigen Praxis und soll in den Fällen Rechtsicherheit gewährleisten, in denen Zweifel bestanden, ob die Vermutung im Einzelfall widerlegt ist, wenn die ins Netz eingespeisten Strommengen offensichtlich ganz oder teilweise EEG-Umlageprivilegien genießen (etwa bei Netzen von Schienenbahnen).

Es hilft der Regelungswille und insbesondere die Begründung

Der neue § 611 Absatz 1a Satz 3 EEG 2021 erklärt die Regelung des § 62b Absatz 5 Satz 1 und 2 EEG 2021, nicht aber dessen Satz 3 mit der Maßgabe für entsprechend anwendbar, dass das Zeitgleichheitsanfordernis sowohl für die Netzentnahme zwecks Letztverbrauch im Stromspeicher als auch die Netzeinspeisung aus der Stromerzeugung des Stromspeichers gilt. Da die entsprechende Anwendung sich auch auf § 62b Absatz 5 Satz 2 EEG 2021 erstreckt, besteht damit auch für die Netzeinspeisung von Strom, der im Stromspeicher erzeugt wurde, als auch für die Netzentnahme, die im Stromspeicher verbraucht wird, die Möglichkeit der anderweitigen Sicherstellung der Zeitgleichheit, etwa unter Anwendung der gewillkürten Vorrang- (bei viertelstundenscharfer Messung) oder Nachrangregelung (bei reiner Arbeitsmessung). Dies bedeutet für den Betreiber eines Stromspeichers, den er zusammen mit einer Solaranlage betreibt, dass er die gewillkürte Nachrangregelung anwenden kann, für die er nicht über viertelstündliche Messwerte verfügen muss. In diesem Fall müssen die gemessenen Strommengen folgendermaßen zugeordnet werden:

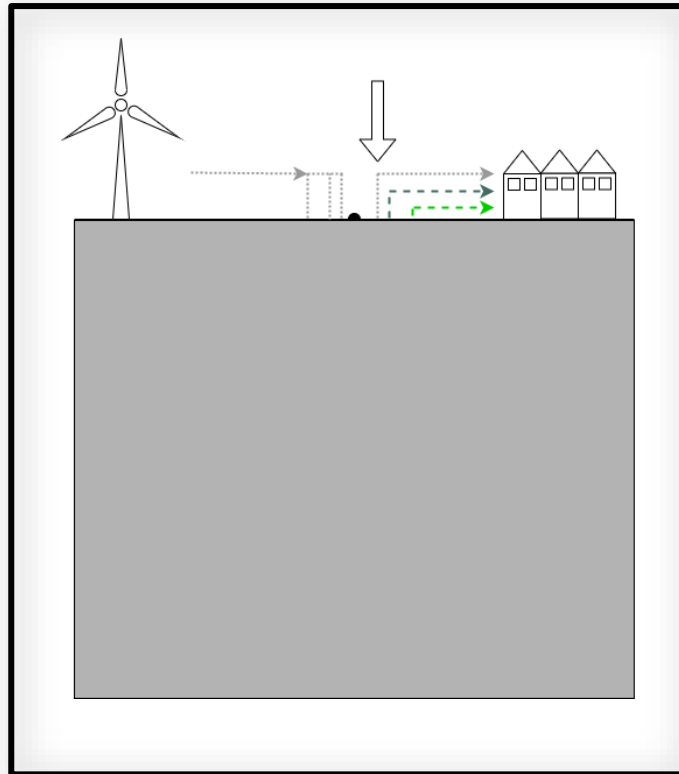
- Der Verbrauch des Stromspeichers kann nur insoweit dem Netzbezug zugeordnet werden, wie er nicht aus der Solaranlage gekommen sein kann.
- Die Netzeinspeisung des Betreibers kann nur insoweit der Erzeugung des Stromspeichers zugeordnet werden, wie sie nicht aus der Solaranlage gekommen sein kann.

Es hilft der Regelungswille und insbesondere die Begründung

Wenn dem Betreiber die mit der gewillkürten Nachrangregelung erreichbare Genauigkeit nicht ausreicht, kann er die gewillkürte Vorrangregelung anwenden, für die viertelstündliche Zähler eingesetzt werden müssen. Die Zählpunkte müssen dabei sicherstellen, dass alle energiewirtschaftlich relevanten Vorgänge (d. h. solche Vorgänge, welche nach den einschlägigen energierechtlichen Vorgaben abrechnungs-, bilanzierungs- oder netzrelevant sind) hinreichend abgebildet werden. Da die meisten Nutzungsformen, die für bivalent betriebene Stromspeicher diskutiert werden (Marktteilnahme, Regelenergieerbringung), ohnehin aufgrund der Vorgaben der Bilanzierungsregeln eine viertelstündliche Erfassung von Strommengen voraussetzen, kann regelmäßig die gewillkürte Vorrang-

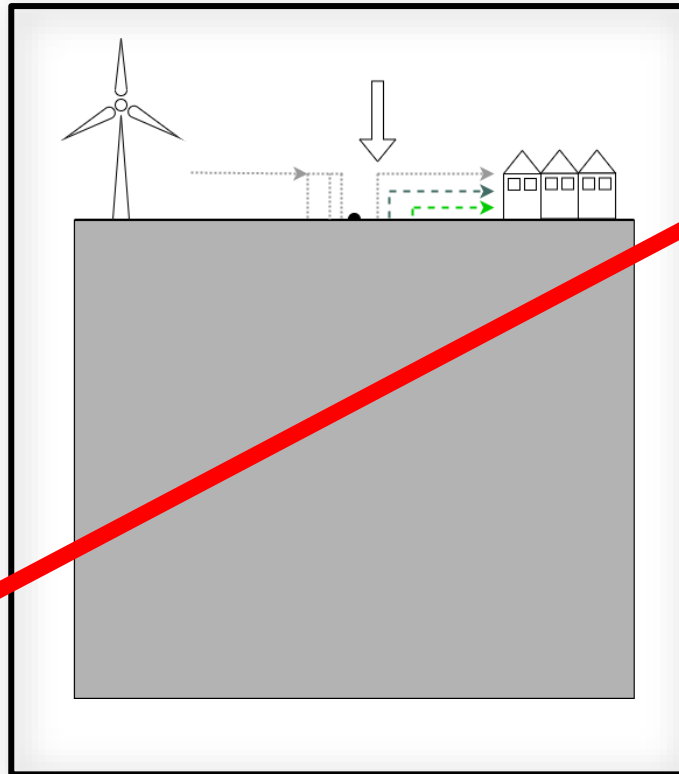
Beispiel: werden, bei der die Messwerte in einer zeitlichen Auflösung vorliegen, die eine sachgerechte . Wenn für eine Viertelstunde z. B. gemessen wird, dass im Stromspeicher 2 kWh verbraucht wurden und aus dem Netz in der gleichen Viertelstunde 4 kWh entnommen wurden, dann kann der Verbrauch im Stromspeicher in dieser Viertelstunde vollständig („vorrangig“) der Netzentnahme zugeordnet werden. Werden vom Stromspeicher 4 kWh erzeugt und in der gleichen Viertelstunde 2 kWh in das Netz eingespeist, dann können von der Netzeinspeisung 2 kWh Netzeinspeisung der Erzeugung des Speichers anteilig („vorrangig“) zugeordnet, nach § 611 Absatz 1 EEG 2021 saldiert und nach den allgemeinen Regeln bilanziert werden. Dies gilt auch, wenn Strommengen einer anderen Stromerzeugungsanlage über denselben Netzverknüpfungspunkt eingespeist werden.

BVES Modell: Speicher Flex-Budget = 1-Zähler-Modell



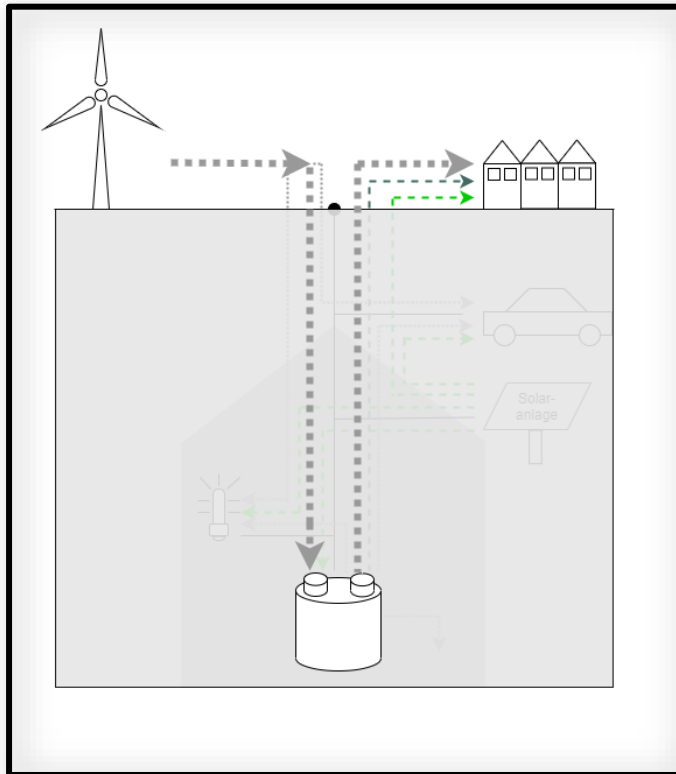
- Zuordnung anhand EE-Erzeugungsprognose.
- Hohe Prognosegüte durch breite Datenbasis.
- Alle notwendigen Abgaben und Umlagen werden bezahlt.
- Ein Zähler, keine Zusatzkosten.
- Prosumer kann in den Märkten agieren.
- Kein Missbrauch möglich.

BVES Modell: Speicher Flex-Budget = 1-Zähler-Modell

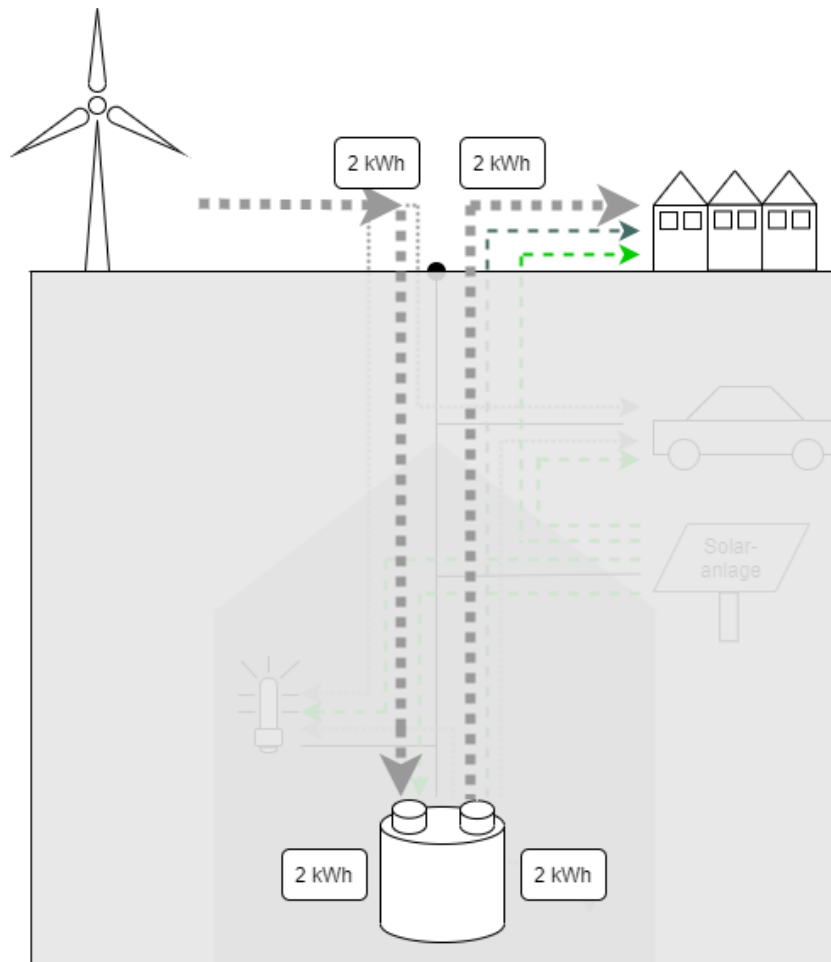


- Zuordnung anhand EE-Erzeugungsprognose.
- Hohe Prognosegüte durch breite Datenbasis.
- Alle notwendigen Abgaben und Umlagen werden bezahlt.
- Ein Zähler, keine Zusatzkosten.
- Prosumer kann in den Märkten agieren.
- Kein Missbrauch möglich.

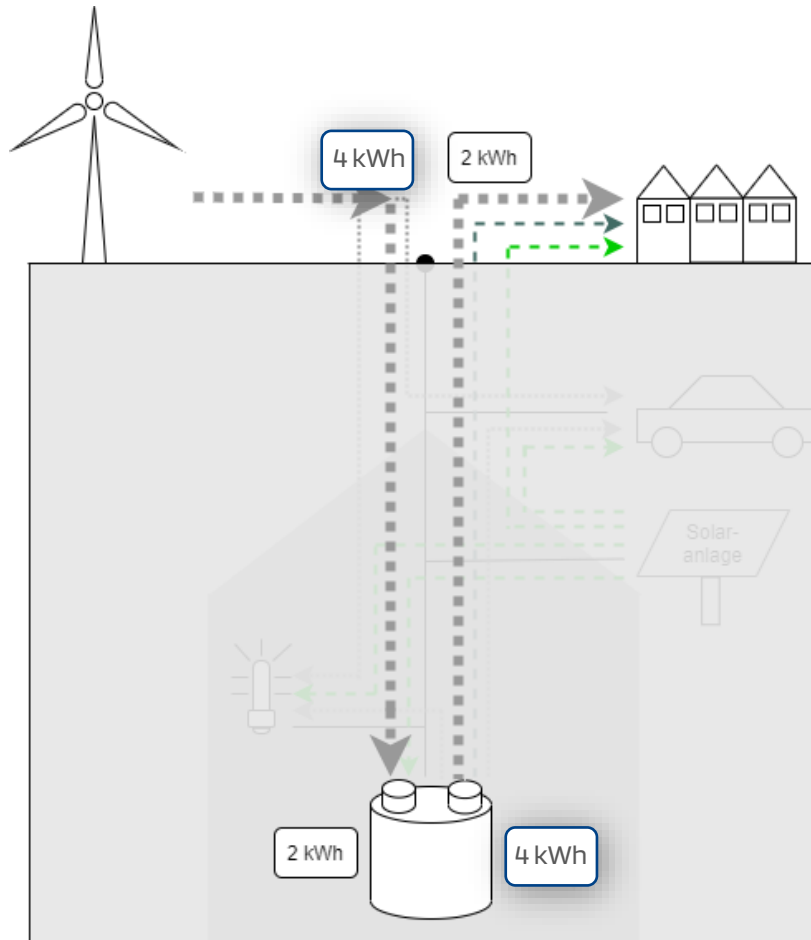
Doppelte gewillkürte Vorrangregelung.



- Umsetzbar in allen Standardkonstellationen.
- Juristische 1:1-Umsetzung des technischen Vorgangs (wie ein reiner Netzspeicher).
- Basierend auf Konzept der Clearingstelle EEG.
- Alle notwendigen Abgaben und Umlagen werden bezahlt.
- Zwei Zähler, vertretbare Zusatzkosten.
- Kein Missbrauch möglich.



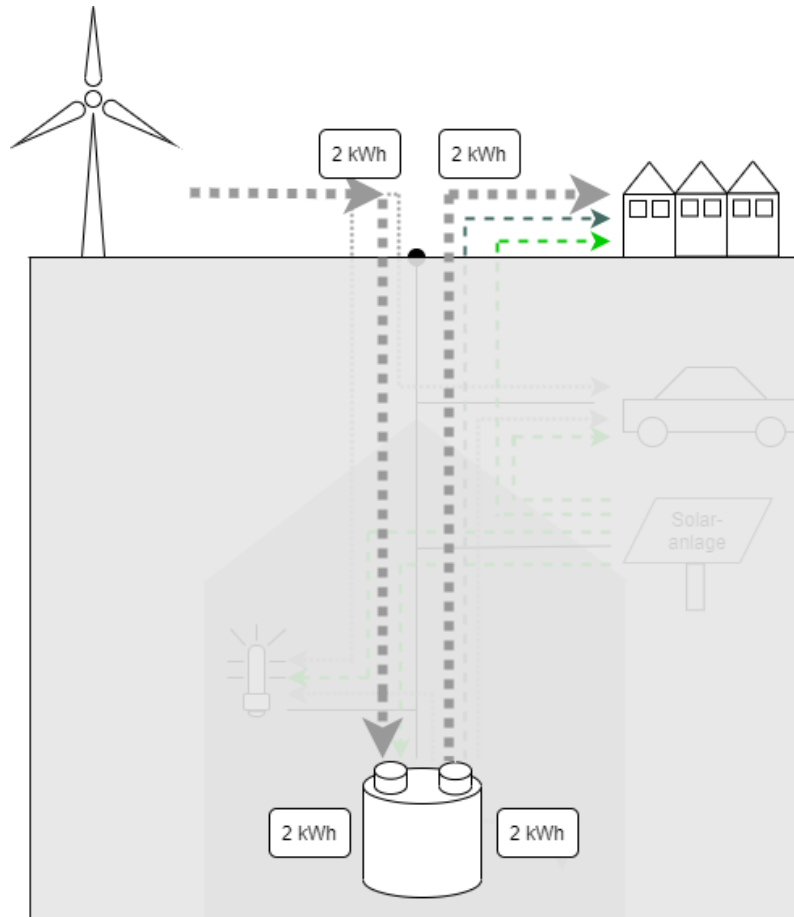
- § 61l Abs. 1a EEG 2021/2:
- „§ 62b Absatz 5 Satz 1 und 2 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass auch für die Netzentnahme für den zeitgleichen Verbrauch in dem Stromspeicher sowie für die Stromerzeugung mit dem Stromspeicher für die zeitgleiche Einspeisung in ein Elektrizitätsversorgungsnetz Strom höchstens **bis zu der Höhe der tatsächlichen Netzentnahme** als Verbrauch in dem Stromspeicher (Zeitgleichheit von Netzentnahme und Verbrauch) und **bis zur Höhe der tatsächlichen Netzeinspeisung** als Stromerzeugung mit dem Stromspeicher (Zeitgleichheit von Stromerzeugung und Netzeinspeisung bezogen auf jedes 15 Minuten-Intervall im Sinn von Absatz 1) **in Ansatz gebracht werden darf.**“



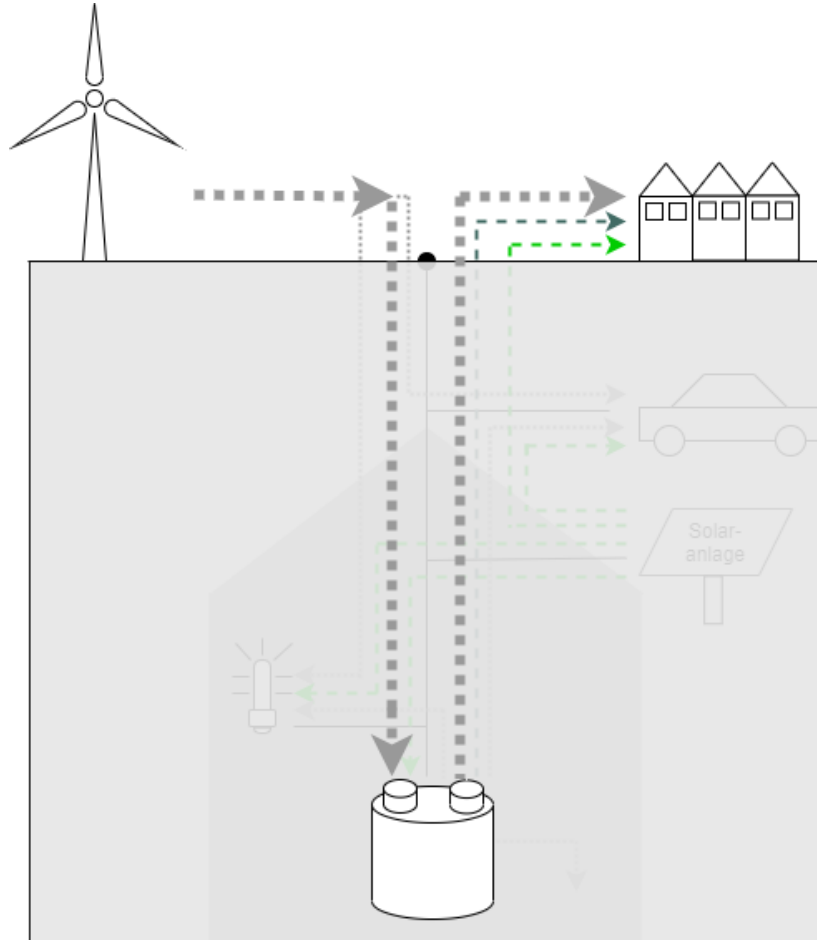
Gilt nicht nur für den Saldierungsmechanismus, sondern **auch für die Bilanzierung!**

Beispiel: Aus der Begründung BT-Drs. 19/31009:

„Werden vom Stromspeicher 4 kWh erzeugt und in der gleichen Viertelstunde **2 kWh in das Netz eingespeist**, dann können von der Netzeinspeisung 2 kWh Netzeinspeisung der Erzeugung des Speichers anteilig („vorrangig“) zugeordnet, nach § 61l Absatz 1 EEG 2021 **saldiert und nach den allgemeinen Regeln bilanziert** werden. Dies gilt auch, wenn Strommengen einer anderen Stromerzeugungsanlage über denselben Netzverknüpfungspunkt eingespeist werden.“



- 4 kWh Netzbezug
- 2 kWh Einspeicherung
- Einspeicherung = „**Vorrangig**“ aus dem Netz
- 4 kWh Ausspeicherung
- 2 kWh Netzeinspeisung
- Netzeinspeisung = „**Vorrangig**“ aus dem Speicher



Eichrechtliche Klarstellung:

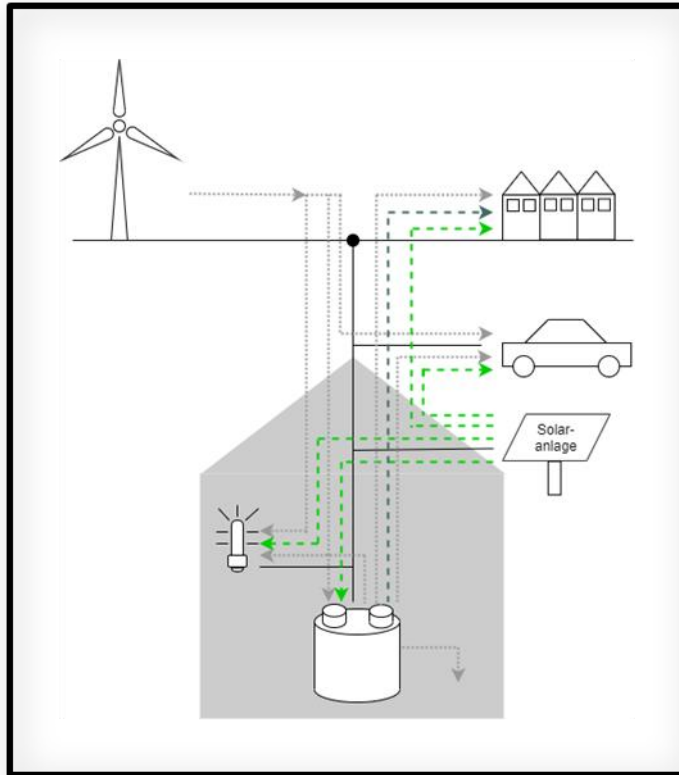
BT-Drs. 19/31009:

„Mit der alternativen Formulierung des Erfassens oder Abgrenzens ist gleichzeitig klargestellt, dass eine Strommengenermittlung nicht nur durch eine Messung, sondern auch durch eine Messwertverrechnung – soweit mess- und eichrechtlich zulässig – erfolgen kann.

(...)

Klarestellt wird in der Begründung zu dieser neuen Regelung **in der Mess- und Eichverordnung** auch, **dass die Auswahl eines Messwertes im Wege eines Größer-Kleiner-Vergleichs**, einer Min-Max-Betrachtung oder einer Wenn-Dann-Logik **keine „Bildung einer Messgröße“ im Sinne der Vorschrift darstellt und daher** bereits jetzt schon **nicht § 25 Satz 1 Nummer 7 und Nummer 8 MessEV unterfällt.**“

Alles klar? Vereinfachung erreicht? Regelung praxisgerecht?



- Rechtliche Lösung gefunden?
 - Messaufwand reduziert?
 - Technisch umsetzbar?
 - Speicher endlich aktiv einsetzbar?
- **Ja, doch Fragen offen!**

Kapitel 04

Ausblick

Es bleibt noch einiges bei Speichern zu klären...

- Ausschließlichkeitsprinzip
- Messthemen bei Prosumerkonstellationen mit E-Mobilität usw
- Bidirektionalität
- Sektorenkopplung
- Marktteilnahme (nicht nur SDL) = peer to peer usw.
- Kernforderung:

6. Die energierechtlichen Regularien enden am Netz-Übergabepunkt: Der Bürger (Prosumer/Industrie) entscheidet ob und wie er seine eigene Energie- und Wärmeversorgung dimensioniert und betreibt.

Was hat die Sommernovelle sonst noch gebracht?

- § 11a EnWG Ausschreibung von Energiespeicheranlagen
- Die Integration einer multi-use Option für Marktteilnehmer bei Ausschreibungsspeichern ist ein Meilenstein für die systemische Integration von Speichern.
- BNetzA muss nun rasch die Leitplanken festlegen.
- Die Speicherausschreibung muss ausführlich mit Daten und Anwendungsinformationen vom Netzbetreiber unterfüttert werden.
- Es ist abzusichern, dass Kapazität, die durch Netzentgelte finanziert wird, vermarktet werden kann.

Follow us:

@BVESeV:



www.bves.de